



Landeshauptstadt Hannover
Bebauungsplan Nr. 1885
- Höltystraße / Hildesheimer Straße-

Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 1885, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind insbesondere § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017, 3634) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Für den Bebauungsplan Nr. 1885 werden nachfolgende Festsetzungen getroffen.

§ 1
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1885 wird begrenzt liegt zwischen der Hildesheimer Straße, der Höltystraße und der Siebstraße. Er umfasst die Grundstücke Siebstraße 1 und 2, Höltystraße 3 bis 7, Hildesheimer Straße 9, 11 und ein schmales Dreieck des Grundstücks Hildesheimer Straße 13 sowie einen Teil des Grundstückes Siebstraße 1A.

(Anlage)

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2

Im Plangebiet sind nicht zulässig:

- spiel- und erotikorientierte Vergnügungsstätten aller Art,
- Wettbüros,
- Bordelle, bordellartige Betriebe und ähnliche Einrichtungen sowie Anlagen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen

(§ 9 Abs. 2a und 2b BauGB)

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Süd
Hannover, 11.01.2021

Hannover, . .2021

Im Auftrag

Im Auftrag

Dr.-Ing.Schlesier
Sachgebietsleitung

i.V. Malkus-Wittenberg
Fachbereichsleitung

Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am.....die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung amdem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden amin den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vombisgemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am.....als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. am

Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

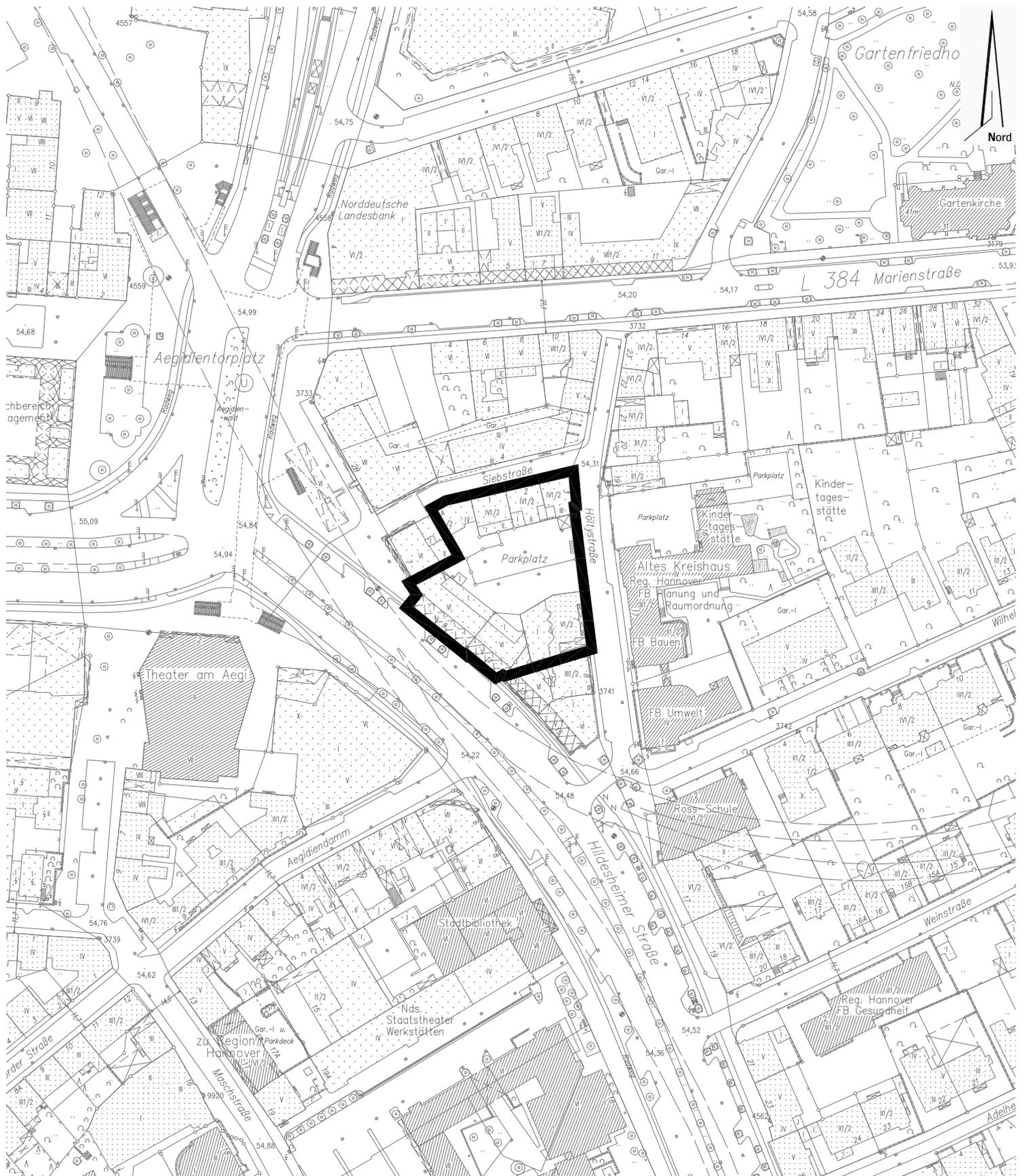
Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (BauNutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- die Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile (**Baumschutzsatzung**) vom 28. Juni 2016 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt/ Nr. 7 vom 18. Februar 2016)
- Im Plangebiet besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Bei konkreten Baumaßnahmen sollten Maßnahmen zur Gefahrenerforschung durch den Kampfmittelbeseitigungsdinst durchgeführt werden.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1885

- Höltystraße / Hildesheimer Straße -

- Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB -

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Süd

Maßstab 1:2000

07. Oktober 2020